

## Informationsblatt für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitssuchende

Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

**Die Berücksichtigung einer unangemessenen Unterkunft ist nur solange möglich, wie es Ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, die Kosten durch einen Wohnungswechsel, durch vermieten oder auf andere Weise zu senken, i.d.R. jedoch längstens für 6 Monate.**

Ob eine Wohnung angemessen ist und deren Kosten als Bedarf anerkannt werden können, beurteilt sich nach der vom Bundessozialgericht geforderten Produkttheorie. Die anerkannte Grundmiete, ohne weitere Nebenkosten, ist das Produkt aus angemessener Wohnfläche und den nach den örtlichen Verhältnissen ermittelten Quadratmeterpreisen.

Haushalte mit	Angemess. Wohnungsgröße	Öhringen, Bretzfeld, Pfedelbach	Kupferzell, Neuenstein, Waldenburg	Ingelfingen, Forchtenberg, Niedernhall, Weißbach, Zweiflingen	Dörzbach, Krautheim, Mulfingen, Schöntal	Künzelsau
1 Person	max. 45 m <sup>2</sup>	5,01 €/m <sup>2</sup>	4,90 €/m <sup>2</sup>	5,00 €/m <sup>2</sup>	4,44 €/m <sup>2</sup>	4,85 €/m <sup>2</sup>
2 Personen	max. 60 m <sup>2</sup>	5,08 €/m <sup>2</sup>	4,56 €/m <sup>2</sup>	4,66 €/m <sup>2</sup>	4,38 €/m <sup>2</sup>	4,84 €/m <sup>2</sup>
3 Personen	max. 75 m <sup>2</sup>	5,07 €/m <sup>2</sup>	4,31 €/m <sup>2</sup>	4,79 €/m <sup>2</sup>	4,35 €/m <sup>2</sup>	4,88 €/m <sup>2</sup>
4 Personen	max. 90 m <sup>2</sup>	4,88 €/m <sup>2</sup>	4,44 €/m <sup>2</sup>	4,50 €/m <sup>2</sup>	4,05 €/m <sup>2</sup>	4,59 €/m <sup>2</sup>
ab 5 Personen	ab 91 m <sup>2</sup>	4,31 €/m <sup>2</sup>	4,11 €/m <sup>2</sup>	4,66 €/m <sup>2</sup>	3,63 €/m <sup>2</sup>	4,47 €/m <sup>2</sup>

1. Beispiel: 2 Personen mieten eine 65 m<sup>2</sup> große Wohnung in Öhringen an, die Grundmiete beträgt 325,00 €; von der Grundmiete werden höchstens 60 m<sup>2</sup> x 5,08 €/m<sup>2</sup> = 304,80 € als Bedarf anerkannt.

Leistungsempfänger, die während des Bezuges von Leistungen ohne Notwendigkeit in eine unangemessene Wohnung ziehen, haben von Anfang an keinen Anspruch auf Übernahme der unangemessenen Aufwendungen für die Unterkunft. Es werden nur die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt. Bei einem Umzug in eine unangemessene Wohnung besteht zudem kein Anspruch auf Übernahme der Mietkaution und der Umzugskosten.

Leistungsempfänger, die während des Bezuges von Leistungen ohne Notwendigkeit von einer angemessenen Wohnung in eine Wohnung mit höheren, aber immer noch angemessenen Kosten umziehen, haben weiterhin nur Anspruch auf Übernahme der Kosten in der bisher erbrachten Höhe.

Nebenkosten können nur anerkannt werden, soweit sie angemessen sind und es sich um umlagefähige Nebenkosten handelt.

Als angemessen gilt ein **Wasserverbrauch** von bis zu **40 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr**.

Nebenkosten die nach Wohnfläche umgelegt werden, werden maximal im Umfang der angemessenen Wohnfläche übernommen.

Aufwendungen für **Heizkosten** gelten aktuell als angemessen wenn sie folgende Werte nicht übersteigen:

Heizart		monatlich pro m <sup>2</sup>	jährlich pro m <sup>2</sup>
Heizöl	10/2010	0,97 €	11,65 €
	10/2009	1,39 €	16,63 €

Gas	10/2010	17,58 kWh	211 kWh
	10/2008	19,5 kWh	234 kWh

Fernwärme	10/2010	14,25 kWh	171 kWh
	10/2008	15,83 kWh	190 kWh

feste Brennstoffe	10/2004	0,91 €	10,92 €
-------------------	---------	--------	---------

Entsprechend der Entwicklung der Preise können künftige Änderungen nicht ausgeschlossen werden.

Sollten Sie die Beschaffung des Heizöls in Eigenregie übernehmen, so werden keine monatlichen Heizkostenabschläge in der Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes II berücksichtigt.

Eine Heizhilfe kann Ihnen gewährt werden, wenn im Zeitraum der Hilfebedürftigkeit ein entsprechender Bedarf besteht. Verfügen Sie noch über ausreichend Heizmittel, besteht aktuell **kein** Bedarf. Die Heizungshilfe wird i.d.R. am Bewilligungszeitraum ausgerichtet gewährt. Zur Prüfung des Umfangs einer Beihilfe können Sie nach Lieferung des Heizmaterials und Rechnungstellung des Lieferanten die Rechnung beim Jobcenter vorlegen. Nach Prüfung erhalten Sie einen Bescheid über den Umfang der Beihilfe.

**Bitte legen Sie uns den neuen Mietvertrag vor, bevor Sie ihn unterzeichnen, damit wir mit Ihnen besprechen können, in welchem Umfang Ihre Kosten der Unterkunft von uns anerkannt werden können.**

Soweit der Umzug notwendig ist und die Aufwendungen für die neue Wohnung angemessen sind können bei vorheriger Zustimmung auch die **Umzugskosten** und die **Kaution** übernommen werden. Eine Kaution kann nur darlehensweise übernommen werden. Bei der Erteilung der Zusicherung ist der für den neuen Wohnort örtlich zuständige Träger zu beteiligen.

Der Antrag auf Übernahme der Umzugskosten ist bei dem bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger zu stellen.

Der Antrag auf Übernahme der Mietkaution ist bei dem am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger zu stellen. Grundsätzlich nicht als Bedarf anerkannt werden laufende und einmalige Kosten für Garagen, Stellplätze, (Fernseh-)Kabelgebühren, Haushaltsstrom, Telefon und Maklergebühren.

Für Rückfragen (auch von Ihrem Vermieter) stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Bitte wenden sie sich an das Jobcenter Hohenlohekreis, Würzburger Str. 30 in 74653 Künzelsau.

**0180 100 300 750 581** Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise abweichend.